



Islam – Info 2: Kult und Gesetz

Eine **Moschee** (مسجد, masdschid, „Ort der Niederwerfung“) ist ein ritueller Ort des gemeinschaftlichen islamischen **Gebets** und darüber hinaus der politischen, rechtlichen und lebenspraktischen Wertevermittlung im Sinne des Islams sowie ein **sozialer Treffpunkt**. Sie kann ein Mehrzweckgebäude sein, also auch ein Ort für Unterricht und Gespräche sowie ein Veranstaltungsort für das Feiern gesellschaftlicher Anlässe. Der grundlegende Aufbau einer Moschee besteht aus einem Betsaal, einem oder mehreren Minaretten, Waschgelegenheiten und weiteren Einrichtungselementen. Die Moschee diente seit jeher nicht nur als sakrales Gebäude. So kann eine Moschee auch als Schule und islamische Hochschule (Madrasa), als Ordenshaus, politische Versammlungsstätte, Armenküche, Hospital, Herberge und allgemein als Ort der Begegnung fungieren.

Dem Gläubigen reicht in der Regel ein sauberer Ort, um das Gebet verrichten zu können. Man unterscheidet zwischen dem einfachen Gebetshaus oder -raum, der Großmoschee, die mehrere hunderte Gläubige aufnehmen kann, und der **Freitagsmoschee**, die für die Freitagspredigt eine Kanzel haben und eine bestimmte Größe für die Gläubigen aufweisen muss. Das deutsche Wort „Moschee“ leitet sich vom arabischen masdschid über dessen nordafrikanische Aussprache masgid, das spanische mesquita und italienisch moschea her (engl. Mosque).

Muslime beten in Richtung der Kaaba / Mekka. Die Gebetsnische hat mehrere Funktionen. Sie kennzeichnet die **Gebetsrichtung (Qibla)**, der Imam findet dort seinen Platz vor der Gruppe. Der **Mihrab** hat eine akustische Wirkung. Der Imam ist ebenfalls der Qibla zugewandt, also mit dem Rücken zur Gemeinde. Durch die halbrunde oder polygonale Nischenform des Mihrab, schallen die lauten Rezitationen des Imam in den Gebetsraum zurück.

In einer Moschee gibt es oft eine umwehrte **Empore (Dikkah)**. Zum einen finden in diesem Bereich die Muezzine, Imame und Herrscher ihren Platz, zum anderen wird von dort aus das Iqama („Aufforderung zum Gebet“) in der Moschee ausgerufen oder der Koran rezitiert. Dem Imam steht es frei, ob er vor dem gemeinschaftlichen Gebet aus dem Koran oder aus den Hadithen rezitiert und die Gemeinde im Glauben unterweist. Eine Predigt (Chutba) vor dem Gebet ist nicht erforderlich. Beim Freitagsgebet und an Feiertagen ist eine Predigt von der **Kanzel (Minbar)** aus vorgesehen. Das macht den Minbar in einer Freitagsmoschee zu einem unentbehrlichen Element.

Ein **Minarett** (vom Türkischen minare, ein Lehnwort aus arabisch منارة manārah, „Leuchtturm“; arabisch منذنة mi'danah) ist ein erhöhter Standplatz oder Turm für den Gebetsrufer (**Muezzin**) bei oder an einer Moschee, der seit der Herrscherfamilie der Umayyaden (661–750) gebräuchlich ist. Von hier aus werden die Muslime fünfmal am Tag zum Gebet gerufen. Das erste Minarett wurde wahrscheinlich in Syrien erbaut. In einigen der ältesten Moscheen wie der Umayyaden-Moschee in Damaskus dienten Minarette ursprünglich als von Fackeln erhellte Wachtürme – daher die Wortherkunft aus dem Arabischen *nur* = „Licht“. Heute dient das Minarett dagegen weitgehend als traditionelles Dekorationsmittel, da die Gebetsrufe (**Adhān**) in den meisten modernen Moscheen mittels Lautsprechern aus dem Betsaal ausgerufen werden.

Der **Koran oder Qur'an** [qur'ʔa:n] (القرآن al-qur'ān, „die Lesung, Rezitierung, Vortrag“) ist die Heilige Schrift des Islam **in arabischer Sprache**, die gemäß dem Glauben der Muslime Gottes (arab. Allah) wörtliche Offenbarung an den islamischen Propheten Muhammad, vermittelt durch den Erzengel Gabriel, enthält. Der Koran trägt im Arabischen das Attribut karim (edel, würdig). Unter deutschsprachigen Muslimen ist der Begriff der Heilige Qur'an gebräuchlich. Die Frage, ob der Koran unerschaffen oder erschaffen sei, hat in der islamischen Theologie immer wieder zu heftigen Diskussionen geführt.

Der Koran besteht aus 114 mit Namen versehenen Suren, von denen 113 mit der Basmala (بسم الله الرحمن الرحيم bi-smi llāhi r-rahmāni r-rahīm, „Im Namen Allahs, des Erbarmers, des Barmherzigen.“) anfangen. Diese Formel wird in Sure 27 Vers 30 wiederholt und erscheint somit 114 Mal. Der Koran entstand in einem Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahrzehnten. Nach dem Ort der Offenbarung wird zwischen mekkanischen und medinensischen Suren unterschieden. Die Suren bestehen aus einer unterschiedlichen Anzahl an Versen (arabisch: Aya (Pl. Āyāt), wobei die **Suren** – bis auf die erste – fast durchgehend der Länge nach angeordnet sind, zum Ende hin kürzer werdend. Insgesamt besteht der Koran aus 6.236 Versen.

Der Koran enthält einzelne Anweisungen, die lediglich als Grundlage einer allgemeinen Gesetzgebung gelten können. Schon früh in der islamischen Geschichte trat daher neben den Koran als Quelle des Rechtes die **Sunna** - das vorbildliche Handeln und Reden des Propheten Mohammed - in den Vordergrund und war Mittelpunkt des Interesses der Rechtsgelehrsamkeit, außerkoranische Fragen des Rechts durch zunächst mündlich überlieferte Aussagen des Propheten interpretierend zu beantworten. Die Berichte über Verhalten und Worte Mohammeds wurden in den sogenannten **Hadithen** gesammelt. Später filterten islamische Theologen aus der unüberschaubaren Fülle dieser Hadithe nach bestimmten Regeln die als echt anzuerkennenden Überlieferungen heraus. Es entstanden die weitgehend noch heute anerkannten Hadith-Sammlungen.

Die **Schari'a**, eingedeutscht **Scharia** (شريعة / šarī'a im Sinne von „Weg zur Tränke“, „deutlicher, gebahnter Weg“; auch: „religiöses Gesetz“, „Ritus“; Pluralform schara'ī), ist das religiös legitimierte, unabänderliche Gesetz des Islam. Unter **Fiqh** versteht man die Gesetzeswissenschaft im Islam. Das Recht der Schari'a enthält die Gesamtheit der auf die Handlungen des Menschen bezüglichen Vorschriften Gottes. Die Gesetze der Schari'a sind für alle Menschen in einer islamischen Gesellschaft verbindlich, auch für Nichtmuslime. Lediglich einige wenige Verpflichtungen, wie etwa das fünfmalige tägliche Gebet oder das Fasten im Ramadan, sind nur für Muslime obligatorisch. Als unfehlbare Pflichtenlehre umfasst die Schari'a das gesamte religiöse, politische, soziale, häusliche und individuelle Leben sowohl der Muslime als auch das Leben der im islamischen Staat geduldeten Andersgläubigen (dhimma) insofern, als ihre öffentliche Lebensführung dem Islam und den Muslimen in keiner Weise hinderlich sein darf. Die Einheit zwischen Religion und Recht bringt in einem **theokratischen Staatswesen** auch die Einheit zwischen Religion und Staat mit sich, die sich in den arabisch-islamischen Staaten der Gegenwart (deren Staatsreligion der Islam ist) unterschiedlich bemerkbar macht.

Die **Schari'a unterteilt die Menschen und Völker** je nach ihrem Glauben und ihrem Verhältnis zum islamischen Staat **in verschiedene rechtliche Kategorien**, die den Rechtsstatus einer Person festlegen:

- Bürger des islamischen Staates (**Dār al-Islām**) (arabisch دار الإسلام, DMG dār al-islām, „Haus des Islam“): *Muslime* - sie haben alle Rechte und Pflichten. * *Dhimmis* - Schutzbefohlene („Buchbesitzer“, Monotheisten), die eingeschränkte Rechte haben, Sondersteuern (Dschizya) zahlen müssen, aber staatlicherseits geschützt sind und keinen Kriegsdienst leisten müssen.

- Bürger fremder, nicht-islamischer Staaten (**Dar al-Harb**) (Land des Krieges = Gebiete, die nicht von der Umma kontrolliert werden): *Harbis* - Nicht-Muslime, die sich im Kriegszustand mit den Muslimen befinden. Die Scharia gebietet es, diese Menschen zu töten. Frauen, Kinder und nicht am Kampf beteiligte Männer wie z.B. Mönche, sind jedoch gesondert geschützt. Rechte wie das Recht auf Eigentum haben Harbis nicht, so darf beispielsweise ihr Eigentum als Kriegsbeute genommen werden. * Sowohl Bürger des islamischen Staates als auch fremder Staaten werden als *Mu'ahids* bezeichnet, wenn sie nicht Muslime sind, sie aber den islamischen Staat anerkennen und einen Friedensvertrag mit ihnen geschlossen haben. Sie zu töten ist eine schwere Sünde, ihre Rechte müssen geachtet werden. Nach klassischem islamischen Recht ist ein Friede zwischen Muslimen und nichtunterworfenen Nichtmuslimen jedoch nicht möglich, sondern lediglich ein hudna genannter, maximal zehnjähriger Waffenstillstand. - Aus politischen und ideologischen Gründen wird der Dār al-Islām auch als Dār as-Salām ("Haus des Friedens") bezeichnet.

Dhimma sind „Rechtsbestimmungen für Schutzbefohlene“, die den juristischen Status nichtmuslimischer „Schutzbefohlener“ (genannt „**Dhimmi**“) unter islamischer Herrschaft festlegte. Ein solches Schutzbündnis war ursprünglich nur Juden, Christen und Sabäern („Buchbesitzern“) vorbestimmt. Im Laufe der islamischen Expansion hat man indes das Angebot der Dhimma auch auf andere Religionsgemeinschaften, wie beispielsweise die Zoroastrier oder die Hindus, ausgeweitet, so dass letzten Endes alle Nicht-Muslime schlechthin dazu befähigt waren einen Dhimma-Vertrag mit den muslimischen Eroberern zu schließen. Dhimmis konnten nach islamischer Auffassung ihren privatrechtlichen Bestimmungen nachgehen, im Bereich des öffentlichen Rechts und der Ausübung religiöser Bräuche waren sie allerdings schari'arechtlichen Schranken unterworfen. Dazu zählen bestimmte Kleidervorschriften, das Verbot, religiöse Zeremonien lautstark in der Öffentlichkeit zu begehen oder neue Gotteshäuser zu errichten sowie weitere rechtliche Einschränkungen.

Der Begriff **Dschihad** [dʒiˈhaːd] (arabisch جهاد dschihād, „Anstrengung, Kampf, Bemühung, Einsatz“; auch Djihad oder gelegentlich in der englischen Schreibweise **Jihad**) bezeichnet im religiösen Sinne ein wichtiges Konzept der islamischen Religion, die Anstrengung/den Kampf auf dem Wege Gottes. Etymologisch steht er für eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Anstrengung. Im Koran und der Sunna bezeichnet dieser Begriff primär militärischen Kampf. Nach klassischer Rechtslehre, deren Entwicklung in die ersten Jahrhunderte nach dem Tode Mohammeds zu datieren ist, dient dieser Kampf der **Erweiterung und Verteidigung islamischen Territoriums**, bis der Islam die beherrschende Religion ist. Der Dschihad stellt als eines der Grundgebote des islamischen Glaubens und eine allen Muslimen auferlegte Pflicht ein wichtiges Glaubensprinzip des Islam dar. Manche sunnitische Gelehrte bezeichnen den Dschihad als die sechste „Säule des Islam“, auch wenn dies keine offizielle Geltung hat.

In seiner späteren Entwicklung sowie insbesondere im Zuge der Moderne haben muslimische Gelehrte begonnen, nicht-militärische Aspekte dieses Kampfes zu betonen. Einzelne Schiitische Theologen der klassischen Zeit unterschieden zwischen dem sogenannten größeren Dschihad im Sinne eines spirituellen Kampfes gegen innere Gelüste und dem kleineren Dschihad im Sinne einer militärischen Konfrontation gegen einen äußeren Feind. Dem entspricht die Betonung nicht-militärischer Aspekte der Dschihadpflicht vieler gegenwärtiger muslimischer Autoren, als auch muslimischer Asketen und Mystiker. Muslimische Autoren der Moderne sehen ausschließlich Kriege als legitim an, die der Verteidigung islamischer Staaten, der Freiheit der Muslime den Islam außerhalb dieser zu verkünden und des Schutzes der Muslime unter nicht-islamischer Herrschaft dienen.

Dagegen: “We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.“
Thomas Jefferson, **Declaration of Independence** vom 4. Juli 1776

Quellen: <http://de.wikipedia.org/>